

Die Leistungen des Integrationsamtes

Ratgeber



Fragen und Antworten



Tipps für die Praxis



Recht und Gesetz



Kontakt



Die Leistungen des Integrationsamtes

Impressum

ZB Ratgeber
Behinderung & Beruf

Die Leistungen des Integrationsamtes

2. Ausgabe 2018 (Stand: Januar 2018)

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Geschäftsstelle, c/o Landschaftsverband Rheinland; 50663 Köln, E-Mail: bih@integrationsaemter.de ▪ **Verlag:** Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden; vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Hans-Joachim Kiefer, Gernot Leinert. Die Verlagsanschrift ist zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten ▪ **Autorin:** Rosita Schlembach, LWV Hessen Integrationsamt ▪ **Redaktion:** Karl-Friedrich Ernst, KVJS-Integrationsamt Karlsruhe (verantw. für Hrsg.), Sabine Wolf (verantw. für Verlag), Elly Lämmlein ▪ **Gestaltung:** Atelier Stepp, Speyer
Titelfoto: Goldenarts/Shutterstock ▪ **Herstellung:** Alexandra Koch
Druck: Kösel GmbH & Co. KG, Am Buchweg 1, 87452 Altusried-Krugzell

© **BIH** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Einverständnis des Herausgebers unter Angabe der Quelle gestattet.

Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen der BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung bestimmt, das heißt, auch nicht zum Weiterverkauf.

ISBN 978-3-89869-490-2

Editorische Notiz

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der guten Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet wird. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Die Bezeichnung „schwerbehinderte Menschen“ umfasst im weiteren Text, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, auch die den schwerbehinderten Menschen gleichgestellten behinderten Menschen.

Die Leistungen des Integrationsamtes



Fragen und Antworten



Tipps für die Praxis



Recht und Gesetz



Kontakt

Inhalt

13 Fragen und Antworten

1	Welche Aufgaben hat das Integrationsamt?	6
2	Welche Leistungen bietet das Integrationsamt?	10
3	Wann ist das Integrationsamt zuständig?	12
4	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	16
5	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	18
6	Wie werden Leistungen erbracht?	20
7	Was tun, wenn ein Arbeitsplatz geschaffen werden soll?	22
8	Wie informiere ich mich über Arbeitsmarktprogramme?	24
9	Was tun bei Problemen im Beschäftigungsverhältnis?	26
10	Welche finanziellen Leistungen können Arbeitgeber erhalten?	30
	10.1 Ausbildung	32
	10.2 Investitionshilfen	36
	10.3 Behinderungsgerechte Gestaltung	38
	10.4 Außergewöhnliche Belastungen	42

11	Welche finanziellen Leistungen können schwerbehinderte Berufstätige erhalten?	46
11.1	Arbeitsassistentz	48
11.2	Technische Arbeitshilfen	52
11.3	Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	54
11.4	Weiterbildung	58
11.5	Selbstständige Existenz	60
11.6	Wohnungshilfen	62
11.7	Unterstützte Beschäftigung	64
11.8	Hilfen in besonderen Lebenslagen	66
12	Was macht der Integrationsfachdienst (IFD)?	68
13	Was macht der Technische Beratungsdienst?	72
Zahlen & Daten		74
Literatur		80
Internet und Kurse		84

1

Welche Aufgaben hat das Integrationsamt?

SGB IX



Das Integrationsamt fördert und sichert die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Seine Aufgaben sind im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) festgelegt. Neben verschiedenen Beratungsangeboten kann das Integrationsamt auch finanzielle Unterstützung leisten. Dafür werden die Mittel der Ausgleichsabgabe verwendet, die für diesen Zweck bestimmt sind. Die Ausgleichsabgabe zahlen diejenigen Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen – also weniger als fünf Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

Anreize schaffen

Um die Beschäftigung zu fördern, führen Integrationsämter Arbeitsmarktprogramme und Modellvorhaben durch. Damit schaffen sie beispielsweise finanzielle Anreize für die Einstellung schwerbehinderter Menschen. Oder sie erleichtern die Beschäftigung besonders benachteiligter Gruppen von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wie behinderte Schulabgänger oder ehemalige Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Außerdem stellt das Integrationsamt Geld für die Schaffung neuer Ausbildungs- oder Arbeitsplätze bereit.

Zur Sicherung der Beschäftigung unterstützt das Integrationsamt Arbeitgeber bei der Prävention und beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement. Außerdem stellt das Integrationsamt Geldmittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Diese Leistungen werden „Begleitende Hilfe im Arbeitsleben“ genannt.

**Prävention
und Nachteils-
ausgleiche**

Die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben stellt ein umfassendes Unterstützungssystem aus fachlicher Beratung und materiellen Leistungen dar. Sie trägt dazu bei, dass schwerbehinderte Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken. Gleichzeitig ermöglicht sie ihnen, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse am Arbeitsplatz voll zu verwerten und weiterzuentwickeln. Durch entsprechende Leistungen der Rehabilitationsträger und durch Maßnahmen der Arbeitgeber können sie sich im beruflichen Wettbewerb mit nicht behinderten Menschen besser behaupten. ■

**Chancengleichheit
herstellen**

1 Welche Aufgaben hat das Integrationsamt?



Aufgaben des Integrationsamtes

In § 185 SGB IX sind die Aufgaben des Integrationsamtes beschrieben:

- Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (Leistungen an schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber)
- Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
- Kurse und Aufklärungsarbeit
- Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe

www.integrationsaemter.de/gesetze ■





Zuständiges Integrationsamt

Die Adressen der Integrationsämter sind im Internet abrufbar. Über die Postleitzahl des Arbeitsortes lässt sich das zuständige Integrationsamt direkt ermitteln.

www.integrationsaemter.de/kontakt ■



Foto: iStock / EEX

2 Welche Leistungen bietet das Integrationsamt?

SchwabAV



Schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber können vom Integrationsamt Beratung, Betreuung und finanzielle Unterstützung erhalten. Die Leistungen sind in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwabAV) beschrieben.

Finanzielle Leistungen werden gezielt für bestimmte Zwecke und Maßnahmen eingesetzt:

Für Arbeitgeber

- Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- Einstellung von schwerbehinderten Menschen im Rahmen von Arbeitsmarktprogrammen und Modellvorhaben
- Förderung der Ausbildung
- Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsräumen
- Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen

Für schwerbehinderte Arbeitnehmer

- Berufsbezogene technische Arbeitshilfen, die nicht im Eigentum des Arbeitgebers stehen
- Arbeitsassistenten
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Berufsbezogene Weiterbildung am Arbeitsplatz
- Behinderungsgerechter Zugang der Wohnung
- Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz

Beratung können sowohl Arbeitgeber und Selbstständige wie auch schwerbehinderte Arbeitnehmer und das betriebliche Integrationsteam in Anspruch nehmen. Dafür stehen insbesondere die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter und die Integrationsfachdienste zur Verfügung (siehe Kapitel 12 und 13). Außerdem gibt es spezielle Beratungsangebote zum Thema Hörbehinderung im Arbeitsleben. ■

**Auch für das
Integrationsteam**



Zuerst beraten lassen!

Wenden Sie sich immer frühzeitig an Ihr Integrationsamt, bevor Sie eine Maßnahme beginnen, einen Kaufvertrag abschließen oder einen Auftrag erteilen. ■

3 Wann ist das Integrationsamt zuständig?

Zuerst die Reha-Träger



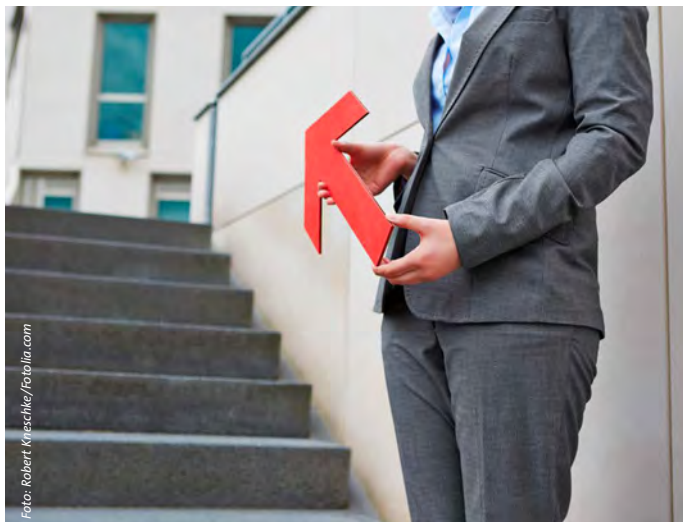
Vorrang vor Leistungen des Integrationsamtes, die durch die Ausgleichsabgabe finanziert werden, haben die Leistungen der Rehabilitationsträger – wie die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit oder die Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung. Auf diese sogenannten „Reha-Leistungen“ haben Versicherte einen Rechtsanspruch. Das Integrationsamt kann darüber hinaus Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zur Verfügung stellen.

In bestimmten Fällen

Leistungen des Integrationsamtes sind möglich, wenn etwa durch den Besuch eines Weiterbildungskurses neue berufliche Kenntnisse vermittelt werden und der schwerbehinderte Arbeitnehmer sich dadurch im Wettbewerb mit seinen nicht behinderten Kollegen besser behaupten kann. Auch Technische Arbeitshilfen oder die Umrüstung eines Arbeitsplatzes können finanziert werden, wenn dadurch der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Arbeitnehmers gesichert wird. Das Integrationsamt leistet sogar dann, wenn betriebliche Veränderungen der Auslöser für notwendige Maßnahmen sind.

Die Abgrenzung, ob der Rehabilitationsträger oder das Integrationsamt die Kosten für eine Maßnahme trägt, kann im Einzelfall schwierig sein. Im Zweifel ist es Aufgabe der Kostenträger, die Zuständigkeit zu klären. Wenn ein gesetzlicher Leistungsträger sich selbst nicht für zuständig hält, muss er einen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten, der die Leistung dann erbringen muss. ■

**Zuständigkeits-
klärung nach
§ 14 SGB IX**



3 Wann ist das Integrationsamt zuständig?

Zuständigkeiten

Betriebliche Gründe	Gründe in der Person	
Modernisierung	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Akut-Ereignis (Unfall, Erkrankung)
Wegfall des alten Arbeitsplatzes und Umsetzung auf einen neuen Arbeitsplatz	Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen	Verschlechterung des Gesundheitszustandes
Insolvenz	Arbeitgeberwechsel des schwerbehinderten Menschen	Drohende Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung
Integrationsamt	Integrationsamt	Reha-Träger



Faustregel

Die Abbildung links gibt einen groben Überblick über die Zuständigkeiten. Wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert hat oder der Arbeitnehmer gerade an einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen hat, wendet man sich am besten direkt an die Rentenversicherung oder an die Agentur für Arbeit. ■

4 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Bedingungen



Um Leistungen des Integrationsamtes zu erhalten, muss eine anerkannte Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung vorliegen. Darüber hinaus muss das Arbeitsverhältnis mindestens acht Wochen bestehen und die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden betragen.

Eine Schwerbehinderung wird ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 anerkannt. Dafür sind die Versorgungsverwaltungen zuständig. Dort kann man auch einen Schwerbehindertenausweis beantragen.

Eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen ist bei einem GdB von 30 oder 40 möglich, wenn der Arbeitsplatz in Gefahr ist oder ein Arbeitsuchender nur so Chancen auf einen Arbeitsplatz hat. Die Gleichstellung kann bei der Agentur für Arbeit, die für den Wohnort zuständig ist, beantragt werden. ■



Adressen

Für die Anerkennung einer Schwerbehinderung wendet man sich an das zuständige Versorgungsamt oder die zuständige Kommunalverwaltung.

www.integrationsaemter.de/versorgungs-aemter ■



Foto: JStech/BernardoSV

5 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Vollständige Unterlagen



Neben dem Antragsformular werden meist weitere Unterlagen und Informationen benötigt. Es beschleunigt das Verfahren, wenn der Antrag möglichst vollständig eingereicht wird.

Für den Antrag **In der Regel** müssen folgende Unterlagen vorliegen, damit das Integrationsamt über eine Förderung entscheiden kann:

- Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid
- Geht es bei der beantragten Leistung um einen Behinderungsausgleich: Nachweis der vorliegenden Erkrankung oder Behinderung (am einfachsten durch Vorlage des Anerkennungsbescheids)
- Kurze Beschreibung, welche Unterstützung oder Leistung benötigt wird
- Gegebenenfalls weitere Informationen, beispielsweise Beschreibung des beantragten Hilfsmittels oder Kostenvoranschlag ■



Foto: iStock/Trasii

6

Wie werden Leistungen erbracht?

Nach Ermessen



Die meisten finanziellen Leistungen der Integrationsämter sind sogenannte Ermessensleistungen. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch und sie sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe möglich. Leistungen der Rehabilitationsträger dürfen durch das Integrationsamt auch nicht aufgestockt werden. Das Gesetz geht davon aus, dass jeder gesetzliche Leistungsträger seine Leistungen so vollständig erbringt, dass keine Leistungen anderer Träger erforderlich werden. ■



Empfehlungen der BIH

Die Integrationsämter in Deutschland arbeiten in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zusammen. Zu einer Reihe von Leistungen haben sie Empfehlungen erarbeitet, um die Leistungen bundesweit einheitlich zu erbringen.

www.integrationsaemter.de/bih-empfehlungen ■





Vorleistung

In Eilfällen, wenn der Arbeitsplatz akut bedroht ist, kann das Integrationsamt in Vorleistung gehen. Ist es nicht selbst zuständig, wird es sich die Aufwendungen vom zuständigen Kostenträger erstatten lassen. ■

7

Was tun, wenn ein Arbeitsplatz geschaffen werden soll?

Investitionen fördern lassen



Bei der Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für einen schwerbehinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmer kann das Integrationsamt sich – unabhängig von behinderungsbedingten Maßnahmen – an den Investitionskosten beteiligen. In der Regel zahlt es Zuschüsse, im Einzelfall vergibt es auch Darlehen.

Ausbildungsplätze schaffen

Die Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber dürfte ebenfalls für viele Betriebe interessant sein. Da sie die von ihnen benötigten Fachkräfte selbst ausbilden können.

Eigenbeteiligung

Bei seiner Förderung muss das Integrationsamt darauf achten, dass der Arbeitgeber sich angemessen an den notwendigen Investitionen beteiligt. Bei der Beurteilung der Höhe der Eigenbeteiligung berücksichtigt es die betriebliche Situation, die Größe des Unternehmens und das Engagement bei der Einstellung behinderter Menschen.

Arbeitsplatzbindung

Je nach Höhe des Zuschusses oder Darlehens wird eine Arbeitsplatzbindung für einen angemessenen Zeitraum vereinbart. Das heißt, der Arbeitsplatz bleibt für schwerbehinderte Arbeitnehmer reser-

viert, ansonsten muss der Zuschuss anteilig zurückgezahlt werden. Bei der Suche nach geeigneten schwerbehinderten Bewerbern helfen die Agentur für Arbeit und das Jobcenter. ■



8

Wie informiere ich mich über Arbeitsmarktprogramme?

**Integrationsamt
fragen**



In vielen Bundesländern gibt es spezielle Arbeitsmarktprogramme zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Sie sind zeitlich befristet, an die regionalen Erfordernisse angepasst und verfolgen bestimmte Ziele. Beispielsweise werden sie aufgesetzt, um das betriebliche Arbeitsplatzangebot für schwerbehinderte Jugendliche zu verbessern, den Übergang von einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den Arbeitsmarkt zu erleichtern oder die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen zu unterstützen. Das zuständige Integrationsamt informiert über die aktuellen Programme.

**Anlaufstelle
Arbeitsagentur**

Bei der Einstellung eines schwerbehinderten Menschen kommen vorrangig Eingliederungszuschüsse der Agenturen für Arbeit oder Jobcenter zum Einsatz. Interessierte Arbeitgeber können sich an die zuständigen Stellen wenden, wo sie nähere Informationen erhalten. Die Mitarbeiter der Arbeitsvermittlung wissen auch über die regionalen Programme der Integrationsämter Bescheid. ■



Vor einer Einstellung

Nehmen Sie vor der Einstellung in jedem Fall Kontakt mit den arbeitsvermittelnden Stellen und dem Integrationsamt auf, um alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. ■



Arbeitsvermittlung

Die Anschriften der Agenturen für Arbeit und Jobcenter sind im Internet zu finden unter

www.arbeitsagentur.de > Dienststellen vor Ort ■



9

Was tun bei Problemen im Beschäftigungsverhältnis?

Früh aktiv werden



Bei schwerbehinderten Menschen sollte der Arbeitgeber so früh wie möglich das Integrationsamt einschalten. Es übernimmt Mitverantwortung für die Lösung solcher Probleme. Die Mitarbeiter im Integrationsamt haben den Überblick über alle Unterstützungsleistungen. Die Technischen Berater stellen ihr fachliches Know-how zur Verfügung. Und die beauftragten Integrationsfachdienste begleiten die im Unternehmen anstehenden Veränderungsprozesse.

Schwierigkeiten vorbeugen

Probleme im Arbeitsleben kommen immer wieder vor. Auch bei schwerbehinderten Menschen. Deren Beschäftigung ist sicherer, wenn der Arbeitsplatz modern ausgestattet und mit den notwendigen behinderungsbedingten Arbeitshilfen ausgerüstet ist. Auch die Weiterqualifizierung im Laufe des Berufslebens ist für schwerbehinderte Menschen besonders wichtig. Sie erweitert die beruflichen Betätigungsfelder und Einsatzmöglichkeiten.

Konsequent handeln

Hat man diese Dinge bereits bei der Einstellung und später kontinuierlich im Blick, lassen sich viele Schwierigkeiten vermeiden. Doch nicht alles ist planbar: Eine akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, unerwartete betriebliche Verände-

rungen oder ein längerer Ausfall am Arbeitsplatz machen ein konsequentes Handeln notwendig. ■



Prävention

In § 167 SGB IX ist die Prävention geregelt. Danach muss ein Arbeitgeber aktiv werden, wenn personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten das Beschäftigungsverhältnis gefährden. Möglichst frühzeitig schaltet er die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebs- oder Personalrat sowie das Integrationsamt ein. Gemeinsam erörtern sie alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen, um die Schwierigkeiten zu beseitigen und das Arbeitsverhältnis dauerhaft zu sichern.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



9

Was tun bei Problemen im Beschäftigungsverhältnis?



Betriebliches Eingliederungsmanagement

Eine Erkrankung oder ein Unfall kann jeden treffen. Wer längere Zeit ausfällt, hat es danach oft schwer, wieder den Anschluss zu finden. Hier hilft das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM). Hilfestellung bei der Einführung eines BEM im Betrieb bietet der ZB Ratgeber zum Thema. Kostenlos online erhältlich.

www.integrationsaemter.de/publikationen ■





Integrationsfachdienste

Die Integrationsfachdienste arbeiten im Auftrag der Integrationsämter. Ihre Adressen sind im Internet abrufbar. Über die Postleitzahl des Arbeitsortes lässt sich der zuständige Integrationsfachdienst direkt ermitteln.

www.integrationsaemter.de/ifd ■



Foto: iStock/PeopleImages

10

Welche finanziellen Leistungen können Arbeitgeber erhalten?



Das Integrationsamt fördert die Ausbildung behinderter junger Menschen, es bezuschusst Investitionen in Arbeitsplätze und gleicht außergewöhnliche Belastungen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen aus.

Finanzieller Anreiz **Für Arbeitgeber kann es sich finanziell lohnen,** einen schwerbehinderten Mitarbeiter einzustellen. Die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt bieten hierzu vielfältige Fördermöglichkeiten in Form von Eingliederungszuschüssen oder Prämien aus Förderprogrammen. Wenn im Betrieb 20 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt sind, verringert sich die Ausgleichsabgabe oder sie entfällt sogar vollständig.

Finanzieller Ausgleich **Zusätzliche Kosten werden aufgefangen.** Wird beispielsweise ein neuer Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen, sind Investitionshilfen möglich. Die behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten – sie sorgt für Sicherheit und Effizienz bei der Arbeit – ist ebenfalls förderfähig. Sollte die Arbeitsleistung eines schwerbehinderten Mitarbeiters trotz allem eingeschränkt sein, kann das Integrationsamt einen finanziellen Ausgleich zahlen. ■



Optimale Bedingungen schaffen

Schwerbehinderte Beschäftigte sind am richtigen Arbeitsplatz genauso leistungsfähig wie ihre nicht behinderten Kollegen. Voraussetzung ist, dass die beruflichen Anforderungen und das Leistungsprofil übereinstimmen. Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes kann helfen, entsprechende Bedingungen zu schaffen. ■

10.1 Ausbildung

Kostenübernahme



Neben Investitionshilfen zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze (siehe Frage 10.2) kann das Integrationsamt auch Ausbildungsgebühren und weitere Kosten einer Berufsausbildung übernehmen.

Für kleine Betriebe

Zuschüsse zu den Ausbildungsgebühren erhalten kleine Betriebe, die nicht beschäftigungspflichtig sind und besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen ausbilden. Es handelt sich dabei um Gebühren, die von den Handwerkskammern sowie den Industrie- und Handelskammern erhoben werden. Zum Beispiel Abschluss- und Eintragungs- sowie Prüfungsgebühren, Betreuungsgebühren für Auszubildende und Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte. Voraussetzung ist, dass der Auszubildende nicht älter als 27 Jahre ist. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig vom Einzelfall und kann bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen Gebühren betragen.

Für Ausbildungsbetriebe

Prämien und Zuschüsse zu den Kosten einer Berufsausbildung erhalten Arbeitgeber, wenn der Auszubildende nicht älter als 27 Jahre ist und von der Arbeitsagentur für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt

wurde. Eine Gleichstellung ist in diesem Fall auch dann möglich, wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder nicht festgestellt ist. Die Notwendigkeit einer Förderung wird nachgewiesen durch einen Leistungsbescheid oder eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit.

Zu den Kosten einer Berufsausbildung gehören zum Beispiel:

- Personalkosten der Ausbilder
- Anlagen und Sachkosten
- Lehr- und Lernmaterial beziehungsweise Medien
- Gebühren der Kammern
- Berufs- und Schutzkleidung
- Externe Ausbildung

Pro Ausbildungsjahr (auch für erlaubte Wiederholungen) ist ein Zuschuss von bis zu 2.000 Euro möglich. Dazu kommt nach erfolgreichem Abschluss eine Prämie von bis zu 2.000 Euro. Unabhängig davon kann die Agentur für Arbeit auch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zahlen. ■

**Höhe der
Zuschüsse**

10.1 Ausbildung



Gesetzliche Grundlagen

Die finanziellen Leistungen des Integrationsamtes während der Berufsausbildung sind in § 185 Abs. 3 Nummer 2 b und c SGB IX in Verbindung mit § 26 a und b SchwbAV geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■





Foto: minimagephotos/Fotolia.com

10.2

Investitionshilfen

Bemessung der Zuschüsse



Arbeitgeber, die neue Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen, können unter bestimmten Voraussetzungen vom Integrationsamt Investitionshilfen erhalten. Bei der Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt das Integrationsamt das Maß der Beeinträchtigung, die Höhe der Investitionskosten, den wirtschaftlichen Vorteil sowie die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers. Dieser soll sich im angemessenen Umfang an den Gesamtkosten beteiligen.

Förderung begünstigt

Ein besonderes Engagement von Seiten des Unternehmens wirkt sich positiv auf die Förderung aus:

- Einstellung ohne gesetzliche Verpflichtung (Arbeitgeber mit weniger als jahresdurchschnittlich 20 Arbeitsplätzen pro Monat) oder einer Übererfüllung der Beschäftigungspflichtquote (zurzeit fünf Prozent).
- Beschäftigung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, wenn der Bewerber beispielsweise älter als 50 Jahre ist oder eine Hilfskraft benötigt.

Die genaue Förderhöhe ist abhängig vom Einzelfall und von den länderspezifischen Fördergrundsätzen.

Ausbildungsplätze

Unter den gleichen Bedingungen können Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen

Bildung für schwerbehinderte Menschen finanziell gefördert werden.

Kann eine Kündigung durch die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes abgewendet werden, kommt ebenfalls eine Förderung in Betracht.

**Erhalt einer
Beschäftigung**

Für eine bestimmte Zeit ist der geförderte Arbeitsplatz für die Beschäftigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers vorzuhalten. Das heißt, bei vorzeitigem Ausscheiden des Stelleninhabers muss wiederum ein schwerbehinderter Mensch am geförderten Arbeitsplatz eingesetzt werden. Anderenfalls wird der Zuschuss anteilig zurückgefordert. ■

**Arbeitsplatz-
bindung**



Gesetzliche Grundlagen

Investitionshilfen sind in § 185 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 15 SchwbAV geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



10.3

Behinderungsgerechte Gestaltung



Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen so zu gestalten, dass diese am Arbeitsleben teilhaben und ihre Fähigkeiten nutzen können. Und davon wiederum profitiert der Betrieb.

Technische Beratung **Je nach Behinderung** und Funktionseinschränkung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, einen Arbeitsplatz behinderungsgerecht auszustatten. Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes kommt auf Wunsch in den Betrieb und macht konkrete Lösungsvorschläge (siehe auch Kapitel 13).

Finanzielle Förderung **Arbeitgeber erhalten Zuschüsse** oder auch Darlehen für die

1. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte,
2. Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen,
3. Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, deren Wartung und Instandsetzung sowie die Schulung oder Einweisung des schwerbehinderten Menschen,

4. Ersatzbeschaffungen oder Beschaffungen zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.

Das Integrationsamt klärt, ob der Arbeitgeber vorrangig Leistungen eines Rehabilitationsträgers in Anspruch nehmen kann. Es ist selbst zuständig, wenn die barrierefreie Gestaltung oder die technische Ausstattung die Wettbewerbsfähigkeit allgemein verbessert, die Arbeitsbedingungen erleichtert oder wenn betriebliche Veränderungen die Umrüstung eines Arbeitsplatzes notwendig machen. Auch bei Maßnahmen, von denen mehrere schwerbehinderte Arbeitnehmer profitieren, zum Beispiel die barrierefreie Gestaltung einer ganzen Abteilung, beteiligt sich das Integrationsamt an den Kosten.

Zuständigkeit

Die Höhe der Förderung hängt vom Einzelfall ab. Das Integrationsamt berücksichtigt:

- Umfang der Kosten
- Betriebsgröße
- Wirtschaftliche Situation des Betriebes
- Gegebenenfalls durch die Maßnahme erreichte Produktivitätssteigerung
- Art und Schwere der Behinderung des Arbeitnehmers
- Beschäftigungsquote im Betrieb

Kriterien

10.3

Behinderungsgerechte Gestaltung

Agentur für Arbeit **Die behinderungsgerechte Gestaltung von Ausbildungsplätzen** wird im Regelfall durch die Agentur für Arbeit als Träger der Teilhabe am Arbeitsleben finanziert. Sollte dies nicht möglich sein, prüft das Integrationsamt, ob Leistungen der Begleitenden Hilfe in Frage kommen. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die behinderungsgerechte Gestaltung ist in § 185 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 26 SchwbAV geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■





Geeigneter Arbeitsplatz

Der Technische Beratungsdienst unterstützt Arbeitgeber bei der Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes für einen behinderten Mitarbeiter. Dabei ist die Profilmethode hilfreich. Hier werden die einzelnen Anforderungen des Arbeitsplatzes den vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnissen gegenübergestellt. ■



10.4 Außergewöhnliche Belastungen

Personeller oder finanzieller Aufwand



Die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen kann mit einem personellen wie auch finanziellen Aufwand verbunden sein. In diesem Fall kann der Arbeitgeber beim Integrationsamt einen finanziellen Ausgleich beantragen.

Durch Kollegen oder Meister

Personelle Unterstützung bedeutet, dass ein schwerbehinderter Mensch auf die Hilfe eines anderen Mitarbeiters angewiesen ist, um seine arbeitsvertraglichen Pflichten erfüllen zu können. Die Unterstützung kann zum Beispiel durch einen Kollegen oder den Meister erfolgen. Der Arbeitsausfall der unterstützenden Person oder zusätzliche Personalkosten stellen für den Arbeitgeber eine außergewöhnliche Belastung dar.

Beispiele für personelle Unterstützung sind das Vorlesen für blinde Arbeitnehmer, Handreichungen für in ihrer Mobilität eingeschränkte Mitarbeiter oder behinderungsbedingt notwendige längere oder wiederholte Unterweisungen am Arbeitsplatz.

Unter dem Durchschnitt

Leistungseinschränkungen bedeuten eine außergewöhnliche Belastung, wenn die Arbeitsleistung aufgrund der Behinderung erheblich unter dem

Durchschnitt vergleichbarer Arbeitnehmer im Betrieb liegt.

Bevor laufende Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen gezahlt werden, müssen andere, vor allem technische oder organisatorische, Maßnahmen geprüft werden, um den Bedarf an Unterstützung möglichst gering zu halten. Zum Beispiel:

- Auswahl eines Arbeitsplatzes, der dem Fähigkeitsprofil des schwerbehinderten Menschen entspricht
- Versetzung auf einen anderen, besser geeigneten Arbeitsplatz
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes
- Anpassung der Arbeitsorganisation oder Arbeitszeitgestaltung
- Berufliche Bildung, Einarbeitung, einschließlich innerbetrieblicher Qualifizierung
- Ergotherapeutisches Training oder Job-Coaching

**Vorrangige
Maßnahmen**

10.4 Außergewöhnliche Belastungen

Zuschüsse des Integrationsamtes Bei **personeller Unterstützung** beteiligt sich das Integrationsamt ab einem täglichen Aufwand von 60 Minuten an den Kosten. Die Leistung wird zunächst für ein Jahr bewilligt, um zu klären, welche der oben genannten Maßnahmen in Frage kommen.

Bei einer **Leistungseinschränkung** zahlt das Integrationsamt einen Beschäftigungssicherungszuschuss, wenn die Arbeitsleistung um mindestens 30 Prozent geringer ist als die Arbeitsleistung eines anderen vergleichbaren Beschäftigten.

Wichtig in beiden Fällen: Der schwerbehinderte Beschäftigte muss tariflich oder ortsüblich entlohnt werden. ■



Gesetzliche Grundlagen

Finanzielle Förderung bei außergewöhnlicher Belastung ist in § 185 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit §27 SchwbAV geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■





Klare Zuständigkeit

Abgrenzungsprobleme zu den Leistungen anderer gesetzlicher Leistungsträger stellen sich hier nicht, denn nur das Integrationsamt zahlt finanzielle Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen. ■



11 Welche finanziellen Leistungen können schwerbehinderte Berufstätige erhalten?

Unterschiedlicher Bedarf



Der größte Teil der schwerbehinderten Menschen, die im Erwerbsleben stehen, arbeitet ohne Besonderheiten in der Arbeitsorganisation und ohne dass finanzielle Leistungen erforderlich sind. Die Gleichung „Schwerbehinderung = Subventionsbedarf“ stimmt daher in den meisten Fällen nicht. Viele gesundheitlich stärker beeinträchtigte Menschen benötigen jedoch Unterstützung. Die Kosten werden vom Integrationsamt bezuschusst. Es handelt sich dabei um technische und personelle Hilfen sowie um Maßnahmen der Qualifizierung. ■



Persönliche Beratung

Wenden Sie sich an das zuständige Integrationsamt oder den Integrationsfachdienst in Ihrer Nähe. Dort erfahren Sie, was in Ihrem Fall an Hilfen möglich ist. ■



Foto: iStock/OJO_images

11.1 Arbeitsassistentz

Durch eine Assistenzkraft



Bereits das Wort „Assistenz“ sagt aus, dass Arbeitsassistentz eine Hilfestellung bei der Arbeitsausführung ist. Dies beinhaltet aber nicht die Erledigung der Kernaufgaben, die ein schwerbehinderter Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag erfüllen muss. Auch allgemeine pflegerische Hilfen, die in keinem Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit stehen, fallen nicht unter die Arbeitsassistentz und können daher nicht bezuschusst werden. Im Rahmen der verfügbaren Mittel besteht ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme einer Arbeitsassistentz. Auch Selbstständige können Leistungen für Arbeitsassistentz erhalten.

Verschiedene Modelle

Für die Organisation und Anleitung der Assistenzkraft ist der schwerbehinderte Arbeitnehmer selbst verantwortlich. Er beschäftigt also entweder die Assistenzkraft selbst (Arbeitgebermodell) oder beauftragt einen Anbieter von Assistenzdienstleistungen (Dienstleistungsmodell).

Zuständiger Kostenträger

Zur Sicherung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses übernimmt das Integrationsamt die Kosten einer Arbeitsassistentz. Besteht noch ein zeitlicher Zusammenhang zur Arbeitsaufnahme, ist der Rehabilitationsträger für die ersten drei

Jahre Kostenträger. Das Integrationsamt führt die Leistungen in seinem Auftrag aus.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Kostenübernahme möglich:

- alle anderen Maßnahmen der Begleitenden Hilfe greifen nicht beziehungsweise reichen nicht aus,
- die Unterstützung für eine Arbeits- oder Berufstätigkeit ist notwendig,
- der Arbeitgeber des schwerbehinderten Menschen hat sein schriftliches Einverständnis gegeben, dass eine betriebsfremde Person bei ihm tätig wird,
- Mittel der Ausgleichsabgabe stehen zur Verfügung.

Wenn dies alles zutrifft

Die Höhe der Geldleistung bemisst sich anhand des durchschnittlichen täglichen Bedarfs an Arbeitsassistenz und den Kosten, die für die Beschäftigung eines angelernten Mitarbeiters entstehen. Als Aufwandspauschale für weitere Kosten (z. B. Meldung an Sozialversicherung, Entgeltberechnung, Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern durch einen Steuerberater) wird ein monatlicher Betrag von 30 Euro für die sogenannten Regiekosten gezahlt. ■

Abhängig vom Bedarf

11.1 Arbeitsassistenz



Beispiele für Arbeitsassistenz

- Hilfskraft bei körperbehinderten Menschen, die Gegenstände anreicht, Unterlagen trägt oder ablegt
- Vorlesekraft sowie Begleitung bei Außendiensten für blinde Mitarbeiter
- Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher bei dauerhaftem, umfangreichem Bedarf ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeitsassistenz ist in § 185 Abs. 4 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1 a, § 21 Abs. 4 SchwbAV oder § 50 Abs. 8 SGB IX geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■





Foto: iStock/Katarzyna Białasiewicz

11.2 Technische Arbeitshilfen

Behinderungsgerecht



Technische Arbeitshilfen sind Bestandteil einer umfassenden behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung. Sie fördern vorhandene Fähigkeiten, nutzen Restfähigkeiten, unterstützen und schützen. Gleichzeitig können sie ausgefallene Fähigkeiten zumindest teilweise ersetzen. Dadurch ermöglichen sie in einigen Fällen erst die Arbeitstätigkeit, sie verbessern die Arbeitsleistung und sorgen für Sicherheit bei der Arbeit. Über die Einsatzmöglichkeiten technischer Arbeitshilfen berät der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes – es ist eine seiner wichtigsten Aufgaben.

- Zuschüsse** Es gelten bestimmte Voraussetzungen für eine Förderung. Das Integrationsamt kann die Kosten einer technischen Arbeitshilfe nur dann bezuschussen, wenn
- mit der Arbeitshilfe die Eingliederung ins Arbeitsleben ermöglicht, erleichtert oder gesichert wird,
 - die Kosten vom Arbeitgeber im Rahmen der behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung nicht übernommen werden und
 - der finanzielle Aufwand für den schwerbehinderten Menschen nicht zumutbar ist.

Eigentum Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören die Erst- und Ersatzbeschaffung, Wartung und Instand-

haltung sowie die Ausbildung im Gebrauch und die Anpassung an die technische Weiterentwicklung. Der schwerbehinderte Mensch wird zum Eigentümer der Arbeitshilfen. ■



Vor dem Kauf beachten

Stellen Sie den Antrag, bevor Sie ein Hilfsmittel bestellen oder kaufen, denn ein Zuschuss wird nur für zweckmäßige und wirtschaftliche Geräte gewährt. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die technischen Arbeitshilfen sind in § 185 Abs. 3 Nummer 1 a SGB IX in Verbindung mit § 19 SchwbAV geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



11.3 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Mobil zur Arbeit



Neben der Kraftfahrzeughilfe werden auch Kosten für Beförderungsdienste in Härtefällen und eine Wegeassistenz bei schwerstbehinderten Menschen übernommen. Das Integrationsamt leistet diese Hilfen an Selbstständige und Beamte mit einer Schwerbehinderung, alle anderen Beschäftigten erhalten die Leistungen vom Rehabilitationsträger.

Voraussetzung **Kraftfahrzeughilfe** können schwerbehinderte Menschen erhalten, die nicht nur vorübergehend behinderungsbedingt auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen.

Teilweise einkommensabhängig

Das Integrationsamt fördert im Einzelnen:

- Beschaffung eines Kraftfahrzeugs (neu oder gebraucht) mit einem einkommensabhängigen Zuschuss von maximal 9.500 Euro
- Behinderungsgerechte Zusatzausstattung, inklusive Einbau- und Reparaturkosten in voller Höhe
- Erlangung der Fahrerlaubnis mit einem Zuschuss
- Zur Erlangung der Fahrerlaubnis behinderungsbedingt notwendige Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in voller Höhe
- In Härtefällen zum Beispiel Taxi- und Reparaturkosten, Kosten für einen Beförderungsdienst

Die Rehabilitationsträger haben untereinander verbindliche Absprachen getroffen, wer wann zuständig ist:

- Berufsgenossenschaften bei anerkannten Arbeitsunfällen
- Hauptfürsorgestelle bei Ansprüchen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht
- Agentur für Arbeit in den ersten 15 Jahren einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Rentenversicherungsträger nach 15 Jahren einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Integrationsamt bei Beamten und Selbstständigen, die nicht gesetzlich rentenversichert sind ■

Zuständigkeit



Wiederholte Förderung

Die wiederholte Förderung eines Kraftfahrzeugs ist in der Regel frühestens nach fünf Jahren möglich. ■

11.3 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes



Gesetzliche Grundlagen

Die Hilfen sind in §§ 49 Abs. 8 Nr. 1 und 102 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 20 SchwbAV und mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



Unentgeltliche Beförderung

Behinderte Menschen, die den Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können, erhalten keine Kraftfahrzeughilfe. Wenn sie einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, G, Gl oder H besitzen, haben sie nach dem Kauf einer Wertmarke Anspruch auf unentgeltliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. ■



Foto: Stock/antikainen

11.4 Weiterbildung

Wettbewerbs- fähig bleiben



Schwerbehinderte Menschen, die an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten teilnehmen, können vom Integrationsamt Zuschüsse erhalten.

Sie sollen dadurch ihre Fähigkeiten so entwickeln, dass sie optimal beschäftigt werden können und mit ihren nicht behinderten Kollegen wettbewerbsfähig bleiben.

Anpassung und Aufstieg

Förderfähig sind berufs- oder tätigkeitsbegleitende Anpassungsfortbildungen. Sie kommen in Frage, wenn die betrieblichen Anforderungen an den schwerbehinderten Beschäftigten sich verändern oder erweitern. Dazu gehört auch ein ergotherapeutisches Training oder ein Job-Coaching. Neben der Anpassungsfortbildung können auch Hilfen zum beruflichen Aufstieg geleistet werden.

Behinderungs- bedingter Aufwand

Zuschüsse sind nur vorgesehen für Aufwendungen, die behinderungsbedingt anfallen, oder für die Teilnahme an Maßnahmen, die in besonderer Weise den Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen entsprechen. Zu den behinderungsbedingten Aufwendungen zählen vor allem Kosten für

Gebärdensprachdolmetscher, Teilnahmegebühren, Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Kosten einer notwendigen Begleitperson.

Nicht förderfähig sind Zweitausbildungen und berufliche Umschulungen, die zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen. Sind sie behinderungsbedingt erforderlich, lohnt sich ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe bei der Agentur für Arbeit oder bei der Rentenversicherung. ■

Zweitausbildung und Umschulung



Gesetzliche Grundlagen

Die Weiterbildung ist in § 185 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) SGB IX in Verbindung mit § 24 SchwbAV geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



11.5 Selbstständige Existenz

Voraussetzungen



Schwerbehinderte Menschen können Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und zur Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz in Anspruch nehmen. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- sie die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen,
- sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicherstellen können,
- die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

Zusätzlich können unter den entsprechenden Voraussetzungen weitere Hilfen geleistet werden, zum Beispiel:

- Technische Arbeitshilfen
- Arbeitsassistenz
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Wohnungshilfen

Sicherheiten Um die **Darlehensrückzahlung** zu sichern, können grundbuchrechtliche Sicherheiten, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Bürgschaften verlangt werden.

Nicht förderfähig sind laufende Betriebskosten und Lebenshaltungskosten. ■



Gründungsberatung

Existenzgründern wird empfohlen, sich betriebswirtschaftlich beraten zu lassen und Hilfe beim Erstellen eines Businessplans in Anspruch zu nehmen. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Hilfen für Selbstständige sind in § 185 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 21 SchwbAV geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



11.6 Wohnungshilfen

Barrierefrei zur Arbeit



Leistungen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung werden kurz Wohnungshilfe genannt. Ziel ist es, Barrieren zu beseitigen, die schwerbehinderte Menschen daran hindern, ihre Wohnung barrierefrei zu verlassen, um den Arbeitsplatz ohne fremde Hilfe zu erreichen. Das Integrationsamt leistet Zuschüsse und Darlehen an Selbstständige und Beamte mit einer Schwerbehinderung. Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ist der Rehabilitationsträger zuständig.

Abhängig vom Einkommen

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn die derzeitige Wohnsituation nicht behinderungsgerecht ist und verändert werden muss. Die Höhe der Leistung ist einkommensabhängig. Das Integrationsamt gewährt Darlehen, Zinszuschüsse oder Zuschüsse für

- die Schaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum,
- den Umzug in eine behinderungsgerechte Mietwohnung,
- die Anpassung von Wohnraum an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse,
- den Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung (Umzugskosten). ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Wohnungshilfen sind in § 185 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 22 SchwbAV geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



Foto: zphoto83/Fotolia.com

11.7

Unterstützte Beschäftigung

Alternative zur Werkstatt



Die Unterstützte Beschäftigung ermöglicht auch stark eingeschränkten Menschen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie bietet damit eine Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen. Seit 2009 haben Betroffene einen Rechtsanspruch auf diese Leistung.

Zielgruppe **Von der Maßnahme profitieren** behinderte Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf. Dazu gehören Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Menschen mit einer Lern- oder geistigen Behinderung oder einer psychischen Behinderung.

Qualifizierung und Berufsbe-
gleitung **Man unterscheidet zwei Phasen** der Unterstützten Beschäftigung: Eine bis zu zwei Jahre dauernde individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) und – falls erforderlich – eine Berufsbegleitung zur Sicherung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses. Die Dauer der Berufsbegleitung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Sie kann beispielsweise notwendig sein während der Probezeit, bei befristeten Arbeitsverhältnissen, für Nach- und Weiterqualifizierungen sowie bei Konflikten am Arbeitsplatz. Oder ganz generell, wenn

die vermittelte Person oder die Verantwortlichen im Betrieb weiterhin Unterstützung benötigen.

Je nach Phase sind unterschiedliche Kostenträger **Zuständigkeit** zuständig:

- die Rehabilitationsträger für Leistungen der individuellen betrieblichen Qualifizierung,
- das Integrationsamt für Leistungen der Berufsbegleitung an schwerbehinderte Berufsanfänger. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Unterstützte Beschäftigung ist als individuelle betriebliche Qualifizierung in § 55 SGB IX und als Berufsbegleitung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in § 185 Abs. 3a SGB IX geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



11.8 Hilfen in besonderen Lebenslagen



Wenn ein schwerbehinderter Mensch Unterstützungsbedarf hat, der nicht mit den zuvor beschriebenen Leistungen (siehe Kapitel 11.1. bis 11.7.) abgedeckt werden kann, kommen Hilfen in besonderen Lebenslagen in Frage.

Voraussetzungen Grundsätzlich ist diese Leistung nur möglich, wenn ohne sie der Verlust des Arbeitsplatzes drohen würde. Je enger das auftretende Problem mit der Behinderung des Arbeitnehmers im Zusammenhang steht, desto eher sind die Voraussetzungen erfüllt. Die Höhe der Zuschüsse und Darlehen hängt vom Einzelfall ab. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Hilfen in besonderen Lebenslagen sind in § 185 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 25 SchwbAV geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■





Foto: Thinkstock/Hemera

12

Was macht der Integrationsfachdienst (IFD)?



Für die individuelle Unterstützung und Begleitung schwerbehinderter Menschen und ihrer Arbeitgeber beauftragt das Integrationsamt bei Bedarf Integrationsfachdienste (IFD). Die Integrationsämter finanzieren für diesen Zweck ein flächendeckendes Netz an Integrationsfachdiensten bei freien gemeinnützigen Trägern.

Klienten des IFD **Neben schwerbehinderten Arbeitnehmern und Arbeitgebern** kümmern sich die Integrationsfachdienste auch um behinderte Schulabgänger und Auszubildende sowie um Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen.

Vermittlung in Arbeit **Neue, möglichst stabile Arbeitsverhältnisse** für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen, ist eine Aufgabe der Integrationsfachdienste. Die Vermittlung geschieht im Auftrag der Agentur für Arbeit und anderer Rehabilitationsträger. Im Mittelpunkt der Hilfen stehen die jeweiligen individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen der behinderten Menschen sowie die Anforderungen und Belange der Arbeitgeber.

Vielfach entscheidend für den dauerhaften Erfolg einer Beschäftigung sind eine passgenaue Vermittlung und die individuelle Unterstützung des Betroffenen wie auch des Betriebes oder der Dienststelle.

Die Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse durch Beratung und Begleitung ist eine weitere zentrale Aufgabe des Integrationsfachdienstes. In der Praxis heißt das:

- Ansprechpartner für Arbeitgeber sein.
- Über Leistungen informieren und bei der Antragstellung unterstützen.
- Berufliche Fähigkeiten bewerten und einschätzen.
- Schwerbehinderte Menschen auf neue Anforderungen vorbereiten.
- Schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz oder beim Training der berufspraktischen Fähigkeiten begleiten.
- Kollegen und Vorgesetzte im Betrieb über die Behinderung und ihre Auswirkungen informieren und Tipps an die Hand geben.
- Nachbetreuung, Krisenintervention oder psychosoziale Betreuung leisten.

**Beratung und
Begleitung**

12 Was macht der Integrationsfachdienst (IFD)?



Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben des Integrationsfachdienstes sind in §§ 192 folgende SGB IX in Verbindung mit §§ 27 a und 28 SGB IX geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



Anlaufstelle

Wenn Sie Unterstützung benötigen, können Sie sich direkt an einen Integrationsfachdienst in Ihrer Nähe wenden. Die Adressen sind im Internet abrufbar.

www.integrationsaemter.de/ifd ■





Foto: Image Source

13

Was macht der Technische Beratungsdienst?

Vor Ort



Wenn es um die behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen geht, helfen die Technischen Berater des Integrationsamtes weiter. Vor Ort beraten sie Arbeitgeber, schwerbehinderte Menschen und das betriebliche Integrationsteam in allen technischen und organisatorischen Fragen und entwickeln in Zusammenarbeit mit ihnen Lösungsvorschläge.

Leistungskatalog

Der Technische Beratungsdienst berät nicht nur, sondern er begutachtet auch und unterstützt ganz praktisch – durch konkrete Vorschläge für technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen. Dabei schließt ein behinderungsgerechter Arbeitsplatz ein barrierefreies Arbeitsumfeld (z.B. sanitäre Einrichtungen, Aufzüge, Zugänge) mit ein. Der Technische Beratungsdienst ist ferner Ansprechpartner, wenn es um folgende Themen geht:

- Auswahl und Einsatz technischer Arbeitshilfen
- Schaffung und Einrichtung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen
- Barrierefreie Gestaltung des Arbeitsumfeldes (z. B. sanitäre Einrichtungen, Aufzüge, Zugänge)
- Umbau und Ausstattung von Kraftfahrzeugen ■



Kursangebot

Im Rahmen ihres Kursangebotes bieten einige Integrationsämter Seminare zur behinderungsgerechten und ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen an. Die Kursprogramme sind im Internet abrufbar.

www.integrationsaemter.de/kurs-vor-ort ■

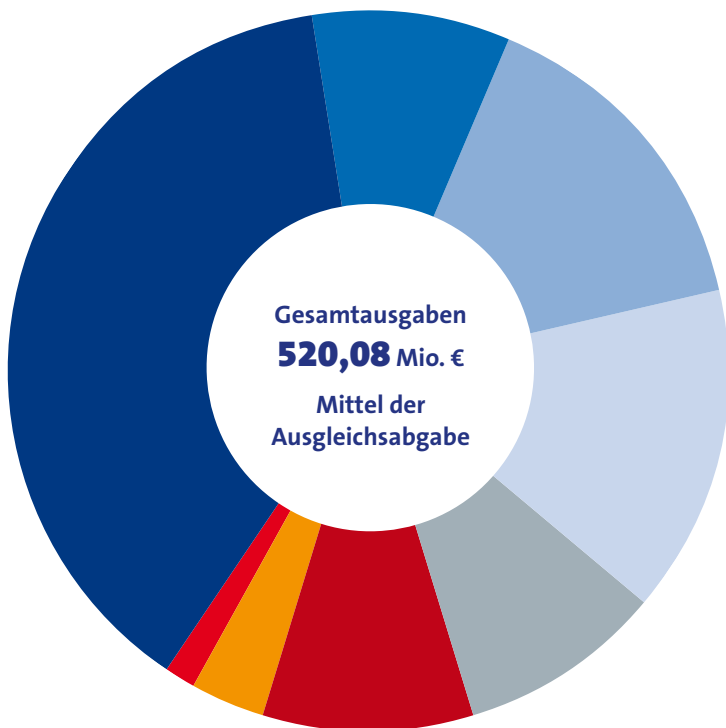


Foto: iStock/mediaphotos

Zahlen & Daten

Leistungen der Integrationsämter

Beispiel: im Jahr 2015



Quelle: BIH, eigene Erhebung

- Arbeitgeber 198,59 Mio. €
- Schwerbehinderte Menschen 45,81 Mio. €
- Integrationsprojekte 78,80 Mio. €
- Integrationsfachdienste 76,83 Mio. €
- Arbeitsmarktprogramme 47,33 Mio. €
- Institutionelle Förderung 48,38 Mio. €
- Sonstige Leistungen 17,51 Mio. €
- Information und Bildung 6,83 Mio. €

Zahlen & Daten

Leistungen an Arbeitgeber

Beispiel: im Jahr 2015

Leistungen	Mio. Euro	Fälle
Investitionshilfen	20,38	2.349
Behinderungsgerechte Gestaltung	30,73	9.809
Außergewöhnliche Belastungen	146,69	42.678
Ausbildung	0,67	276
Betriebliches Eingliederungsmanagement	0,12	X
Insgesamt	198,59	55.112

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Beispiel: im Jahr 2015

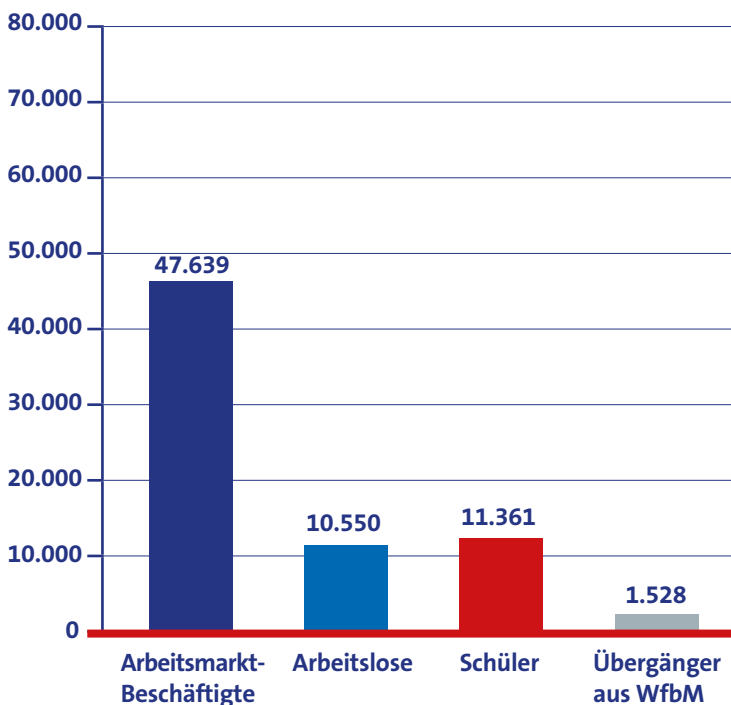
Leistungen	Mio. Euro	Leistungs- empfänger
Technische Arbeitshilfen	5,05	2.007
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	4,76	877
Selbstständige Existenz	1,33	155
Wohnungshilfen	0,74	168
Weiterbildung	4,05	1.844
Hilfen in besonderen Lebenslagen	2,15	999
Arbeitsassistenz	26,55	3.005
Unterstützte Beschäftigung	1,19	391
Insgesamt	45,81	9.446

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Zahlen & Daten

Integrationsfachdienste – unterstützte Personen

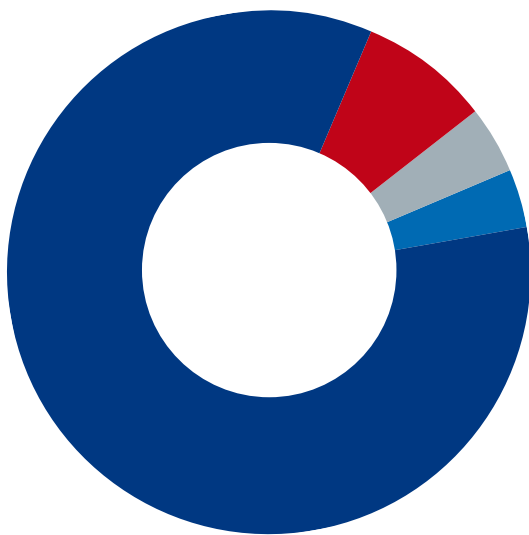
Beispiel: im Jahr 2015, Klienten insgesamt: 71.078



Quelle: BIH, eigene Erhebung

Integrationsfachdienste – Arbeitsplatzsicherung

Beispiel: im Jahr 2015, Fälle insgesamt: 22.174



■ **Gesicherte Arbeitsverhältnisse: 84,3 %**

■ **Einvernehmliche oder Eigenkündigung: 8,1 %**

■ **Kündigung durch Arbeitgeber: 4,2 %**

■ **Renteneintritt: 3,4 %**

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Literatur



Der **Herausgeber dieser Schriften** ist die **BIH** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.

Die Schriften stehen als PDF zum Download zur Verfügung:
www.integrationsaemter.de/publikationen



Die gedruckten Broschüren können Sie bestellen bei Ihrem Integrationsamt:
www.integrationsaemter.de/kontakt





ZB Behinderung & Beruf Zeitschrift, vier Ausgaben im Jahr

- Ausführliche Informationen zu einem Schwerpunktthema
- Aktuelle Rechtsprechung, verständlich dargestellt
- Interviews und Reportagen
- Nachrichten und Literaturhinweise



ABC Fachlexikon

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

- Mit rund 350 Stichwörtern
- Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf
- Anschriften der Integrationsämter

Literatur



ZB SPEZIAL Themenhefte

- Was heißt hier behindert?
- SBV Guide: Praxisleitfaden
- Wahl der Schwerbehindertenvertretung
- Informationen für Arbeitgeber
- Finanzielle Leistungen



ZB Ratgeber Basiswissen kompakt

- Der besondere Kündigungsschutz
- Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)
- Behinderung und Ausweis
- Ausgleichsabgabe



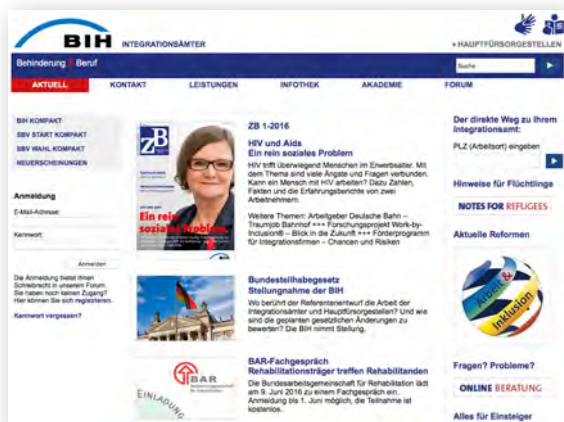
ZB info

Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis

- Wegweiser SGB IX (Teil 2)
- Leistungen im Überblick
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Wichtige Urteile
- Wegweiser Rehabilitationsträger

Das Online-Angebot der Integrationsämter unter www.integrationsaemter.de

- Kontaktadressen der Integrationsämter und Integrationsfachdienste
- ZB-Archiv (ab Ausgabe 1/2005)
- Online-Fachlexikon ABC Behinderung & Beruf
- Publikationen, Fortbildungsangebote, Gesetze
- BIH-Forum
- Akademie



www.integrationsaemter.de

Die Integrationsämter bieten ein modular aufeinander abgestimmtes Seminarprogramm.

Grundkurs: Das dreitägige Seminar für die Schwerbehindertenvertretung bildet die Basis. Es führt in die praktische Arbeit ein.

Aufbaukurse: Die zwei- bis dreitägigen Seminare vertiefen das Wissen, erweitern den vorhandenen Kenntnisstand und vermitteln Sicherheit in der Ausübung des Amtes. Sie richten sich an all diejenigen, die bereits erste Praxiserfahrungen gesammelt haben.

Seminare und Informationsveranstaltungen: Sie werden zu ausgewählten Themen veranstaltet und wenden sich an erfahrene Funktionsträger oder an besondere Zielgruppen, wie etwa an Beauftragte für Arbeitgeber und Personalverantwortliche, an Betriebs- und Personalräte sowie an Stufenvertretungen.

Das aktuelle Fortbildungsprogramm Ihres Integrationsamtes finden Sie unter **www.integrationsaemter.de/kurs-vor-ort**



Die Leistungen des Integrationsamtes

Das Integrationsamt fördert und sichert die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Es unterstützt nicht nur die Betroffenen, sondern auch ihre Arbeitgeber – finanziell und durch persönliche Beratung.

Dieser Ratgeber stellt die einzelnen Leistungen vor. Dabei informiert er auch über Voraussetzungen, zuständige Kostenträger und Antragstellung. Tipps und Hinweise runden den kompakten Praxis-Ratgeber ab.



Foto: Rolf K. Wegst

Die Autorin:
Rosita Schlembach ist stellvertretende Leiterin des Integrationsamtes beim Landeswohlfahrtsverband Hessen. Außerdem ist sie Vorsitzende des Arbeitsausschusses „Information und Bildung“ bei der BIH.